

RUNDSCHREIBEN Nr. 22/ALLG/2020

GESAMTVORSTAND 2020 ANTRAG ÄNDERUNGEN WKB

Für den Gesamtvorstand am 19.09.2020 sind nachfolgend angeführte Änderungen der Wettkampfbestimmungen eingelangt, wurden teilweise auf Grund von Stellungnahmen und Anmerkungen noch angepasst (**rot geschrieben**) und werden als Antrag zum Gesamtvorstand übersandt:

ALLGEMEINE WETTKAMPFBESTIMMUNGEN:

NEU: 1.6. Der geschäftsführende Vorstand des OSV ist berechtigt im Falle von außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Pandemien) sämtliche WKB und DFB zeitlich begrenzt abzuändern. Die zeitliche Begrenzung ist mit der Veröffentlichung der jeweiligen Änderungen bekanntzugeben.

Bisher gab es hierzu keine Bestimmungen und wird auf Grund der aktuellen Ereignisse dieser Punkt eingefügt.

ÄNDERUNG: 5.7. Mitgliedsvereine des OSV dürfen an Veranstaltungen im Ausland teilnehmen. Dazu haben Sie das auf der Homepage des OSV bereitgestellt Auslandsstartansuchen vor der Teilnahme auszufüllen und an den OSV zu übersenden. Nach der Veranstaltung ist eine elektronische Ergebnisdatei an ergebnisse@schwimmverband.at zu übersenden. Ergebnisse werden nur dann in die OSV Datenbank übernommen, sofern der Wettkampf den Bestimmungen der FINA und des OSV entsprochen hat und vor dem Wettkampf dieser beantragt wurde.

Damit können Mitgliedsvereine GRUNDSÄTZLICH an Auslandswettkämpfen teilnehmen, die Überprüfung, ob ein derartiger Wettkampf den Bestimmungen der FINA und des OSV entsprochen haben und die Ergebnisse in die Datenbank aufgenommen werden erfolgt erst NACH dem Wettkampf. ACHTUNG: Nicht zeitgerecht beantragte Wettkämpfe werden künftig nicht mehr in die OSV Datenbank aufgenommen, außer der Mitgliedsverein entrichtet eine Bearbeitungsgebühr (bisher Reuegeld).

NEU: 6.5. Änderungen von Ausschreibungen können **aus wichtigen Gründen (z.B. höhere Gewalt, etc.)** für Meisterschaften bis zwei Wochen und für alle übrigen Wettkämpfe bis **1 Woche** vor Meldeschluss durchgeführt werden.

Die aktuelle Situation hat gezeigt, dass es durchaus notwendig ist, Ausschreibungen kurzfristig zu ändern.

DETAILLIERUNG: 9.3. Nenngelder für OSV Wettkämpfe (bisher sämtliche Wettkämpfe) werden vom OSV festgelegt und 9.4. (NEU) Nenngelder für LSV bzw. Vereinswettkämpfe werden vom LSV bzw. den Vereinen festgelegt.

Bei genauer Auslegung der AWKB hätten sich die LSV und die Vereine bei ihren Ausschreibungen an die Gebührenordnung des OSV halten müssen.

NEUÜBERARBEITUNG: 10. Startrecht

Künftig ist es Aktiven mit österreichischer Sportnationalität gestattet für einen Mitgliedsverein des OSV und gleichzeitig bei beliebig vielen ausländischen Vereinen das Startrecht zu besitzen. Bei Wettkämpfen in Österreich müssen Aktive ein Startrecht für einen Mitgliedsverein des OSV besitzen und sind auch nur für diesen startberechtigt. Das Startrecht im Ausland richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Nationalverbandes.

ÄNDERUNG: 12.4. Ärztliche Bestätigung am Anmeldeschein

Künftig bestätigt der anmeldende Verein mit der Anmeldung, dass er für die regelmäßige sportärztliche Untersuchung selbst verantwortlich ist. Damit entfällt die Bestätigung des Arztes am Anmeldeschein und kann der Anmeldeprozess beschleunigt werden.

ÄNDERUNG: 12.4.2.1. Auszug aus dem Melderegister

Künftig ist für Aktive mit Sportnationalität nur mehr ein amtlicher Lichtbildausweis, auf welchem die Nationalität erkennbar ist hochzuladen. Damit entfällt die Erbringung des (meist kostenpflichtigen) Meldenachweises.

ÄNDERUNG: 19.1. Sportnationalität

Künftig müssen Aktive mit Doppelstaatsbürgerschaften bereits bei der Anmeldung im OSV die Sportnationalität bekanntgeben. Damit entfällt ein hoher administrativer Aufwand im Falle einer Einberufung zu OSV Maßnahmen.

BESTÄTIGUNG: 20. Sonderstartrecht Masters

Dies wurde bereits mit Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes eingeführt und ist durch den Gesamtvorstand noch zu bestätigen (Dieses finden Sie bereits in der aktuellen Version der AWKB).

WETTKAMPFBESTIMMUNGEN SCHWIMMEN:

ERGÄNZUNG: 2.2. Gestellung von Kampfrichtern

Künftig sind bei allen OSV Veranstaltungen entsprechend der abgegebenen Meldungen Kampfrichter zu stellen und zwar: 0-2 =kein Kampfrichter, 3-7 = ein Kampfrichter, ab 8 Aktive = zwei Kampfrichter. Pro nichtgestellten Kampfrichter ist ein Reuegeld zu bezahlen.

NEU: 2.5. Die Veranstalter sind für die Gestellung des Schiedsrichters selbst verantwortlich. Der OSV ist für OSV Veranstaltungen und die LSV für LSV Veranstaltungen verantwortlich.

Dies wurde bisher bereits praktiziert, war aber in dieser Form nicht geregelt.

DETAILLIERUNG: 3.2.4. Der Starter hat gemeinsam mit dem Schiedsrichter festzustellen, ob ein Start einwandfrei war.

Bisher war festgeschrieben, dass der Starter alleinig feststellt, ob ein Start einwandfrei war – dies widerspricht aber der Möglichkeit der Disqualifikation wo sowohl Starter, als auch Schiedsrichter GEMEINSAM dies feststellen müssen:

ÄNDERUNG: 4.4.kindgerechte Wettkämpfe werden nicht im OSV System erfasst und nicht zur Stimmenermittlung herangezogen.

Bisher wurden derartige Wettkämpfe überhaupt nicht anerkannt, künftig wird dadurch der Stellenwert solcher Wettkämpfe erhöht, jedoch erfolgt keine Aufnahme in das Admin-System und keine Berücksichtigung bei der Stimmenermittlung.

Werden Wettkämpfe für Aktive jüngerer Jahrgänge als in den WKB angeführt entsprechend den FINA Bestimmungen durchgeführt, werden die Zeiten dieser Aktiven im System gespeichert.

ÄNDERUNG: 5.1. Bei Wettkämpfen des OSV sind die Meldungen ausschließlich elektronisch an die Geschäftsstelle des OSV zu übersenden. Dafür ist eine eigene Emailadresse einzurichten. Wird eine direkte Online-Meldemöglichkeit angeboten, so ist diese mittels Ausdruck und Übersendung an die Geschäftsstelle des OSV zu bestätigen.

Bisher waren die Meldungen für Meisterschaften (OSV Wettkämpfe) immer an eine angegebene Meldeadresse und zusätzlich an den OSV zu übersenden. Künftig sind die Meldungen nur mehr an den OSV zu übersenden.

ERGÄNZUNG: 5.13. Reuegelder

Künftig können auch Vereine Reuegelder festlegen, wobei dies jedenfalls in der jeweiligen Ausschreibung festzuhalten ist.

STREICHUNG: 5.15. Regelung wem diese zufallen

Dieser Punkt ist bereits in den AWKB geregelt.

ERGÄNZUNG: 10.1. Alle Einzelwettkämpfe ausgenommen jene bei Masterswettkämpfen müssen geschlechtlich getrennt durchgeführt werden.

Gem. FINA dürfen bei Masterswettkämpfen zur Auffüllung der Läufe diese auch gemischt ausgetragen werden.

ÄNDERUNG: 14.4. Die LSV können Bestenlisten analog der WKBSW führen und veröffentlichen.

Bisher waren die LSV verpflichtet Bestenlisten zu führen –künftig bleibt es den LSV freigestellt solche Listen zu führen.

WETTKAMPFBESTIMMUNGEN WASSERBALL:

ÄNDERUNG: 3. Aufgaben des Fachwartes OSV

Bisher waren auch die Fachwarte LSV erfasst, diese Aufgabenzuteilung fällt jedoch in den Verantwortungsbereich der LSV.

ERGÄNZUNG: 4.2.hat bis **31.07.** eine Jahresplanung festzulegen

Die aktuelle Situation hat gezeigt, dass die Erstellung meist nicht bis 30.06. möglich ist.

NEUFASSUNG: 6. Sportkommission

- 1.1. Der FW OSV hat nach der Neuwahl des FW OSV eine den WKBWB entsprechende SpoKo dem geschäftsführenden Vorstand zur Bestellung vorzuschlagen.
- 1.2. Die SpoKo tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen.
- 1.3. Die SpoKo besteht aus bis zu 6 weiteren Personen mit tunlichst wasserballspezifischem Fachwissen.

- 1.4. Der Aufgabenbereich der SpoKo umfasst:
 - 1.4.1. Schiedsrichterwesen
 - 1.4.2. Wettkampfbestimmungen und Regelwesen
 - 1.4.3. National- und Auswahlmannschaften
 - 1.4.4. Nachwuchs- und Zukunftsplanung
 - 1.4.5. Entscheidung in allen Agenden, welche der SpoKo gem. WKBWB zur Entscheidung übertragen sind
 - 1.4.6. **Traineraus- und -fortbildung**
- 1.5. Die SpoKo handelt gem. der SpoKo-Ordnung, die sie sich nach ihrer Konstituierung selber gibt. Die SpoKo-Ordnung regelt die Aufgabenverteilung in der SpoKo.
- 1.6. Die Mitglieder der SpoKo unterstützen den FW OSV bestmöglich und werden die unter 6.4. angeführten Aufgaben wie folgt präzisiert:
 - 1.6.1. Schiedsrichterwesen:
 - 1.6.1.1. Führen aller Agenden bezüglich der Verwaltung der Schiedsrichter sowie Schiedsrichterbeobachter und deren Aufgaben.
 - 1.6.1.2. Erstellen der Liste der Schiedsrichterbeobachter für die Bewerbe. Dabei ist von sportlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszugehen, um die Kosten für die Vereine zu minimieren. Die Liste ist rechtzeitig für jeden Bewerb getrennt zu erstellen, der OWL und dem FW OSV vorzulegen.
 - 1.6.1.3. Leitung der Schieds- und Kampfrichterprüfungen. Zur Abhaltung der Kampfrichterprüfung können geprüfte Schiedsrichter zur Unterstützung beigezogen werden.
 - 1.6.1.4. Erstellung eines Aus- und Fortbildungskonzepts für die Schiedsrichter in Abstimmung mit der OWL, sowie Durchführung der Schiedsrichteraus- und -fortbildungen..
 - 1.6.1.5. Führen der FINA- und LEN-Schiedsrichterlisten.
 - 1.6.1.6. Nominierung von FINA- und LEN-Schiedsrichter für internationale Einsätze, nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
 - 1.6.2. Regelwesen:
 - 1.6.2.1. Anwendung und Auslegung der WKBWB.
 - 1.6.2.2. Änderungen der WKBWB.
 - 1.6.2.3. Beratung der Vereine bei der Anwendung der WKBWB.
 - 1.6.3. National- und Auswahlmannschaften:
 - 1.6.3.1. Erstellung der Kaderlisten.
 - 1.6.3.2. Organisation von Teammaßnahmen.
 - 1.6.4. Nachwuchs- und Zukunftsplanung:
 - 1.6.4.1. Unterstützung der Vereine bei Einhaltung der Pflichten im Nachwuchsbereich.
 - 1.6.4.2. Organisation von Turnieren und Trainingslehrgänge für Nachwuchsspieler.
 - 1.6.4.3. Organisatorische Unterstützung der Nachwuchsteamtrainer..
- 1.7. Sofern es der FW OSV für erforderlich erachtet, können in der SpoKo zusätzliche Personen für besondere Aufgaben (z.B. Trainerreferent, Jugendtrainer, Damenreferent, Nationaltrainer, Sportkoordinator, LigaRef, Statistiker, etc.) aufgenommen, bzw. zu Sitzungen der SpoKo und Mitarbeit eingeladen werden.

- 1.8. Der FW OSV entscheidet über die Zusammensetzung der SpoKo nach deren Fähigkeiten und stellt die handelnden Personen dem geschäftsführenden Vorstand des OSV zur Bestellung vor.
- 1.9. Die SpoKo kann vom Wart, oder zwei Mitgliedern der SpoKo oder auf Antrag von drei Vereinen (zu stellen an die Geschäftsstelle des OSV) einberufen werden, wobei im Falle der Einberufung durch drei Vereine diese binnen vierzehn Tagen einzuberufen ist und die Einberufung durch die Vereine zu begründen ist.

Dieser Punkt wurde präzisiert, alte Bestimmungen gestrichen und den aktuellen Bedingungen angepasst.

ERLÄUTERUNG UND ERGÄNZUNG: 8.5.

Nach Ablauf von 60 Monaten (**d.h. der Spieler spielt ununterbrochen fünf aufeinander folgende Spielsaisons bei einem oder mehreren Vereinen in Österreich, wobei ein ununterbrochener Einsatz in einer Saison nur dann gewertet wird, wenn der Aktive tatsächlich in mehr als der Hälfte der Spiele in der jeweiligen Liga eingesetzt wurde**) tritt eine Gleichstellung mit einem österreichischen Staatsbürger ein. Die Frist verkürzt sich von 60 auf 36 Monate, wenn der Spieler in Bewerbungen der U11, U13 oder U15 ununterbrochen drei aufeinander folgende Spielsaisons bei einem oder mehreren Vereinen in Österreich eingesetzt wurde. Bei einer Unterbrechung beginnt die Jahresrechnung von neuem. **Die Gleichstellung ist vom jeweiligen Mitgliedsverein zu beantragen.**

Damit wird präzisiert wann ein Einsatz als ununterbrochen gilt und dass die Gleichstellung jedenfalls zu beantragen ist.

ERGÄNZUNG: 7.8. Die Schiedsrichter kontrollieren vor dem Spiel die Lizenzkarten **und die Identität der Aktiven.**

Damit wird klargestellt, dass die Schiedsrichter sich davon zu überzeugen haben, dass der Aktive auch wirklich vor Ort ist.

ÄNDERUNG: 7.14. An Stelle von „Wasserballerfahrung“ wird die Ausnahme für sämtliche Neuanmeldungen und Wiederanmeldungen für den gleichen Verein gesetzt.

Damit wird klar geregelt wer unter die Ausnahme fällt und muss nicht mehr beurteilt werden, wer Wasserballerfahrung hat.

ÄNDERUNG: 9.1. Nationaler Vereinswechsel ist jetzt auch zusätzlich von 01. bis 30. Jänner möglich.

Damit wird die Wechselfrist den internationalen Regeln angepasst.

ÄNDERUNG: 9.7. Spielerlisten sind künftig durch die Vereine zu führen und so zeitgerecht an den OSV zu übersenden, dass dieser die aktuelle Spielerliste vor Beginn des jeweiligen Meisterschaftsspiels auf der Homepage veröffentlichen kann.

Damit wird den Vereinen die klare Verantwortung über die Spielerliste übertragen und ist diese nicht mehr nach Bewerb getrennt, sondern nur als „Vereinsliste“ zu führen.

ERGÄNZUNG: 13.3. Der Ligaverband kann unter Begründung die Anerkennung von weiteren Nachwuchsbewerben als offizielle Meisterschaftsbewerbe beim OSV beantragen.

Damit wird die zusätzliche Führung von weiteren Nachwuchsbewerben auch als Meisterschaftsbewerbe ermöglicht.

ÄNDERUNG: 26.12. Bei ungebührlichem Benehmen eines Spielers wird durch den Strafsenat des Ligaverbands die Bestrafung festgelegt.

Bisher gab es automatisch ein Spiel Sperre – künftig kann auch der Strafsenat die Schwere des „Ungebührlichen Benehmens“ berücksichtigen und die Bestrafung festlegen.

ÄNDERUNG: 32. U.a. Die Sportkommission hat im Falle von Berufungen u.a. ein Schiedsgericht zu benennen.

Bisher waren die Aufgaben im Verfahren dem Wart oder der Sportkommission zugeordnet, dies wurde jetzt präzisiert und ist in jedem Fall ein Schiedsgericht zu bestellen.

WETTKAMPFBESTIMMUNGEN SYNCHRONSCHWIMMEN:

STREICHUNG: 2.1.4. es werden die FW der LSV gestrichen

Der FW des OSV hat Weisungsrecht in seinem Bereich an die Vereine. Die Rechte der FW LSV müssen vom OSV definiert werden.

ERGÄNZUNG UND DETAILLIERUNG:

1.1. In allen Wettkampfabschnitten können Vorschwimmer eingesetzt werden.

5.11.1. Vorschwimmer dürfen für keinen Bewerb der Wettkampfveranstaltung gemeldet sein, in welchem sie als Vorschwimmer eingesetzt sind.

5.11.2. Vorschwimmer dienen dem Wettkampfgericht, der Zeitnehmung, dem Musikmanager und den Aktiven als Vorbereitung für den jeweiligen Wettkampf.

5.11.3. Vorschwimmer sind ebenso wie die eigentlichen Wettkampfteilnehmer zu behandeln und im Protokoll ist das Ergebnis der Vorschwimmer anzuführen.

5.11.4. Die Anzahl der Vorschwimmer kann durch den Veranstalter oder FWSYN beschränkt werden.

Damit wird klar geregelt in welchen Fällen Vorschwimmer eingesetzt werden können.

WETTKAMPFBESTIMMUNGEN WASSERSPRINGEN:

ÄNDERUNG: 1.1. An Stelle von „Kunst- und Turmspringen“ wird der Begriff „Wasserspringen“ gesetzt.

Entspricht den internationalen Bestimmungen.

STREICHUNG: 5. Protest

Ist bereits in den AWKB geregelt.

WETTKAMPFBESTIMMUNGEN OPEN WATER:

ÄNDERUNG: 1. Begriffsbestimmungen: Alle Wettkämpfe in freien Gewässern, welche entsprechend den FINA Rules, den AWKB und den WKBOW ausgetragen werden, werden als Open Water Wettkämpfe bezeichnet.

Damit wird klar festgehalten, dass nur OSV und FINA-konforme Wettkämpfe als Open Water Wettkämpfe bezeichnet werden dürfen.

NEU: 5.1.4. Wettkämpfe der Landesverbände und Mitgliedsvereine sollen analog den OSV Wettkämpfen ausgetragen werden.

Damit wird verdeutlicht, dass auch LSV und Vereine Open Water Wettkämpfe austragen können.

Wien, 04.09.2020

Mit sportlichen Grüßen,
ÖSTERREICHISCHER SCHWIMMVERBAND

Thomas Unger, e.h.
Generalsekretär OSV